



Vorlagennummer: BV/12453/26-1
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderungsantrag zur Sicherung des "Grüngürtel-West" durch Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes (Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2026)

Datum: 18.05.2026
Federführung: Bereich 74 - Grünplanung und Forsten
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung	18.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	19.05.2026	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	21.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird nicht beauftragt, irgendwelche verfahrensrechtlichen Schritte zur Ausweisung des sogenannten „Grüngürtel West“ in das bestehende Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG) einzuleiten.

Vor weiteren verfahrensrechtlichen Schritten hat die Verwaltung eine umfassende Vorlage mit relevanten, aktuellen und prüffähigen Unterlagen vorzulegen.

Sachverhalt

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Inhaltlich wird auf die Vorlage BV/12453/26 verwiesen.

Anlage/n

Anlage 1: Änderungsantrag SPD Grüngürtel West (öffentlich)



STADTRATSFRAKTION IM RAT DER HANSESTADT LÜNEBURG

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch

Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

16. Mai 2026

Änderungsantrag zu BV/12453/26 zum Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung am 18.05.2026

Sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

Wir beantragen folgende Änderungen am Beschlussvorschlag zu beschließen:

Die Verwaltung wird nicht beauftragt, irgendwelche verfahrensrechtlichen Schritte zur Ausweisung des sogenannten „Grüngürtel West“ in das bestehende Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG) einzuleiten.

Vor weiteren verfahrensrechtlichen Schritten hat die Verwaltung eine umfassende Vorlage mit relevanten, aktuellen und prüffähigen Unterlagen vorzulegen.

Begründung:

Seit vielen Jahren taucht regelmäßig ein Antrag der Fraktion Bündnis 80/Die Grünen zum Grüngürtel West auf. Und wird genauso regelmäßig abgeschmettert, vertagt, zurückgezogen. Auch und gerade auch auf Basis der Stellungnahmen der Verwaltung.

Nun stellt also die Verwaltung selbst den Antrag zur Sicherung des „Grüngürtel-West“ durch Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes. Ohne die Stellungnahmen der Verwaltung zu den vergangenen Anträgen zu beachten. Und ohne politischen Auftrag.

Zum Antrag VO/11285/24 vom 07.05.2024 hieß es in der Stellungnahme:

Die Flächen des Grüngürtels wurden am 09.05.2016 in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung und des Grünflächen- und Forstausschusses vorgestellt. Die in der Sitzung präsentierte Darstellung der frei zu haltenden Flächen ist als Anlage beigefügt.

Diese Flächen sind nach wie vor im Flächennutzungsplan vollständig als Grünflächen, Waldflächen oder landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die einzige Ausnahme stellt die vom Grüngürtel mit umfasste Sonderbaufläche für die landschaftlich eingebundene Klinik Gut Wienebüttel dar. Die Fläche des Grüngürtels ist somit gem. § 5 BauGB planungsrechtlich gegen andere Nutzungen gesichert.

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LGB

Vorsitzender:
Thomas Dißelmeyer

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel-West“ wurde gefasst, das Verfahren jedoch nicht weitergeführt.

Ein Handlungsbedarf zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den F.-Plan wird daher gegenwärtig nicht gesehen. Übergeordnete bauleitplanerische Ziele sind auch abhängig von den Ergebnissen und Zielen des ISEK, wesentliche Änderungen der Flächennutzungsplanung sollten daher auch erst nach einer Wirksamkeit des ISEK erfolgen.

Das ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Lüneburg) liegt nun seit 2025 vor. Einen Bezug in der vorliegenden Beschlussvorlage dazu fehlt gänzlich.

Fassen wir die Stellungnahme der Verwaltung zur VO/11285/24 zusammen: Es gibt keinen Handlungsbedarf.

Zur Vorlage VO/8205/19 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für einen rechtsverbindlichen Ausschluss einer Bebauung steht nur das Instrument der Bauleitplanung zur Verfügung. Grundsatz der Bauleitplanung ist, dass nach einem mehrstufigen Beteiligungs- und Abwägungsverfahren, unter Einbezug aller öffentlichen und privaten Belange, Vorgaben für die Nutzung von bestimmten Flächen beschlossen werden können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sogenannte "Verhinderungspläne", die lediglich bestimmte Nutzungen ausschließen, nicht zulässig sind.

– *Alle weiteren Planungsinstrumente, wie Fach- oder Rahmenpläne haben regelmäßig nur empfehlenden Charakter. Sie müssen in Bauleitplanverfahren einfließen, sind darin abzuwägen und müssen ggf. auch gegen andere Belange zurückgestellt werden. ... Insofern wird das Konzept, dem 2016 und 2018 zugestimmt wurde, als Grundlage für weitere Planungen im Landschaftsraum im Westen des Stadtgebiets gewertet. Bei der Aktualisierung des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans wird dieser Entwurf eines Grüngürtels-West mit einfließen.*

...

Überwiegend handelt es sich bei den vorhandenen Freiflächen jedoch um landwirtschaftliche Flächen unterschiedlicher Nutzung, die für die Naherholung und den Landschaftsschutz relativ geringe Bedeutung haben. Bei einem Fortbestand ihrer Nutzung werden auch diese Flächen frei gehalten. Aus planungs- bzw. naturschutzrechtlicher Sicht und aufgrund der nur allgemeinen bis geringen ökologischen Bedeutung ist jedoch dafür eine rechtliche Sicherung als Naherholungs- oder Landschaftsschutzgebiet nicht begründbar.

...

Die Ausweisung eines LSG kann ohne das Vorliegen fachlicher Gründe nicht durch eine einfache Mehrheitsentscheidung eines politischen Gremiums erfolgen. Insofern würde eine nicht fachlich fundierte Antragstellung beim Landkreis Lüneburg nicht zu einer zusätzlichen Ausweisung weiterer LSG führen können.

Beschlussvorschlag

... Ein Planungsmoratorium wird abgelehnt.

Fachliche Gründe enthält, darauf weisen wir ausdrücklich hin, die hier zu behandelnde Beschlussvorlage BV/12453/26 nicht.

Wir sehen nun, dass sich die Verwaltung intern nicht abgestimmt hat, bzw. ihren bisherigen Stellungnahmen widerspricht. Das sollte intern aufgearbeitet werden.

Die Beschlussvorlage BV/12453/26 ist dürftig, unausgereift und es fehlen jegliche relevante Unterlagen, um hier einen politischen Beschluss zu fassen oder eine Empfehlung abgeben zu können. Dass der beigefügte Lageplan auf alten Planunterlagen beruht, sei nur am Rande erwähnt. Das Neubaugebiet „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt fehlt gänzlich.

Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Dißelmeyer

-